

Satzung über die Benutzung des Krematoriums der Stadt Koblenz (Benutzungssatzung Krematorium)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.4.2014

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 1998 (GVBl. S. 108) und des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 4. März 1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1996 (GVBl. S. 65), hat der Stadtrat am 04.06.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck des Krematoriums

Das Krematorium ist eine nicht-rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Stadt Koblenz und dient der Einäscherung von Verstorbenen, gleichgültig, ob sie bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Koblenz oder auswärtig wohnhaft waren.

§ 2

Betriebsräume / -gelände

- (1) Zu den technischen Betriebsräumen haben nur Bedienstete des Krematoriums Zutritt.
- (2) In den Betriebsräumen ist die Anfertigung von Ton- und Bildaufnahmen nicht erlaubt.
- (3) Die Werkleitung des Eigenbetriebes Grünflächen- und Bestattungswesen kann Ausnahmen von § 2 Abs. 1 und 2 der Benutzungssatzung gestatten.

§ 3

Annahme von Verstorbenen

- (1) Särge mit Verstorbenen werden nur angenommen, wenn der Einlieferer sich ausweist oder von Person her bekannt ist und die erforderlichen Unterlagen für die Einäscherung nach dem BestG sowie der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 20. Juni 1983 (GVBl. S. 133) in der jeweils gültigen Fassung beigelegt hat oder sich schriftlich verpflichtet, diese unverzüglich nachzureichen.
- (2) Eine Einäscherung kann frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Einlieferungen müssen spätestens fünf Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Die Werkleitung des Eigenbetriebes Grünflächen- und Bestattungswesen kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn die Einäscherung innerhalb der gesetzlichen Frist von sieben Tagen nach Eintritt des Todes gewährleistet werden kann oder diese Frist verlängert wird.

(3) Von dem Einlieferer sind in einem Formblatt folgende Angaben zu machen:

- 1) Vor- und Zuname, Geburtsdatum der/des Verstorbenen,
- 2) Name (Firma) und Anschrift des Einlieferers,
- 3) ob und welche Wertsachen sich an bzw. bei der/dem Verstorbenen befinden,
- 4) Hinweis auf einen vorhandenen Herzschrittmacher.

(4) Die Einlieferung von Särgen mit Verstorbenen hat grundsätzlich zu den von dem Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen angegebenen Öffnungszeiten des Krematoriums zu erfolgen. Eine Einlieferung außerhalb dieser Öffnungszeiten ist unter den von dem Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen vorgegebenen Bedingungen möglich.

§ 4

Wertgegenstände, Beigaben, Herzschrittmacher

(1) Schmuck und Wertgegenstände sind vor der Überführung der/des Verstorbenen in das Krematorium von Angehörigen oder deren Beauftragten zu entfernen. Schmuck und Wertgegenstände, die nicht entfernt wurden, werden mit eingeschert. Die Stadt Koblenz übernimmt für solchen Schmuck und solche Wertgegenstände keinerlei Haftung.

(2) Beigaben sind nur zulässig, wenn sie der VDI-Richtlinie 3891 entsprechen. Entfernbare äußerliche Gegenstände an den Verstorbenen gelten nicht als deren Bestandteil sondern als Beigaben, so z.B. abnehmbare Prothesen, Brillen, Schmuck etc..

(3) Das Betriebspersonal ist berechtigt, den Sarginhalt jederzeit zu überprüfen. Werden nicht zulässige Beigaben vorgefunden, so ist der Einlieferer verpflichtet, diese zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann das Betriebspersonal die Annahme des Sarges verweigern bzw. die Rücknahme des Sarges mit der/dem Verstorbenen von dem Einlieferer verlangen.

(4) Die Angehörigen der/des Verstorbenen sowie der Einlieferer haben dafür Sorge zu tragen, dass ein vorhandener Herzschrittmacher alter Art mit Radionuklid-Batterien (Promethium-Isotop oder Plutonium-Isotop) vor der Einlieferung entfernt wird. Für Schäden, die am Verbrennungsofen sowie der Filtertechnik aufgrund eines nicht entfernten Herzschrittmachers alter Art oder sonstiger unzulässiger Beigaben entstehen, haften die Angehörigen der/des Verstorbenen und der Einlieferer als Gesamtschuldner.

§ 5

Särge, Sargausstattungen, Bekleidung

(1) Verstorbene müssen in den Särgen eingeliefert werden, in denen sie auch einzuäschern sind. In einem Sarg darf sich grundsätzlich nur ein/e Verstorbene/r befinden. Es ist jedoch gestattet, dass sich eine Mutter mit ihrem nicht über einem Jahr alten Kind zur Einäscherung in einem Sarg befinden. Mit Zustimmung des Eigenbetriebes Grünflächen und Bestattungswesen können auch zwei Geschwister im Alter bis zu fünf Jahren in einem Sarg eingeäschert werden.

Wird ein/e Verstorbene/r aus einem zwingenden Grund in einem Sarg eingeliefert, der nicht dieser Benutzungssatzung entspricht, so ist die/der Verstorbene vom Einlieferer in einen vorschriftsmäßigen Sarg umzubetten und der ursprüngliche Sarg vom Einlieferer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu behandeln bzw. zu entsorgen.

(2) Die Särge dürfen folgende Maße und folgendes Gewicht nicht überschreiten:

Länge: 220 cm

Breite: 80 cm

Höhe: 65 cm

Bruttogewicht: 250 kg

(3) Für die Beschaffenheit der Särge, Sargausstattungen und Bekleidung der Verstorbenen gelten die VDI-Richtlinien 3891.

Die Särge müssen mit der vom Bundesverband der Sargindustrie e.V. (BSVI) heraus gegebenen einheitlichen Kennzeichnung (entsprechend der VDI-Richtlinien 3891) versehen sein.

Die Särge, deren Innenausstattung, die Sargbeigaben und die Leichenbekleidung dürfen nicht aus Werkstoffen bestehen, die bei der Verbrennung stark rußen, giftige Gase oder starke Hitze entwickeln oder Schmelzrückstände hinterlassen.

(4) Abdichtungsmaterialien müssen den Anforderungen an Särge entsprechen (z.B. wasserdichtes Papier oder Polyethylenfolie). Als Aufsaugstoffe sind Sägemehl, Hobelspäne und Holzwole sowie Sicherheitstrockenvlies und/oder Sicherheitskristallpulver zugelassen.

Hilfsstoffe zur Desinfektion und Geruchsmaskierung müssen frei von halogenorganischen und schwermetallhaltigen Stoffen sein. Ihre Unbedenklichkeit ist durch Sicherheitsdatenblatt DIN 52900 nachzuweisen.

(5) Sargbeschläge dürfen nur aus Holz oder Polyolefinen gefertigt sein. Beschläge aus anderen Werkstoffen sind vom Einlieferer vor der Einäscherung zu entfernen, ebenso nicht brennbare Metallteile.

(6) Zur Sargausstattung (Bespannung, Matratzen, Decken und Kissen) dürfen nur Zelluloseprodukte, z.B. Leinen, Baumwolle, Viskose, Zelluloseacetat verwendet werden; zulässig ist ein maximaler Synthetikanteil (stickstofffrei) von 30 v.H.

Dasselbe gilt für Totenwäsche und persönliche Kleidungsstücke. Ausgeschlossen sind Kleidungsstücke (z.B. Schuhe), die ganz oder teilweise aus Kautschuk (Gummi) oder chlororganischen Polymeren (PVC) bestehen.

(7) Am Fußende des Sarges muss der Einlieferer ein Schild anbringen mit folgenden Angaben:

- Vor- und Zuname der/des Verstorbenen
- Geburts- und Sterbedatum der/des Verstorbenen
- Name und Anschrift des Einlieferers
- Tag der Einlieferung
- ggfls. Vermerk über Infektionskrankheiten

(8) Entsprechen die Säрге, Sargausstattungen, Bekleidungen und Sargbeigaben nicht den Bestimmungen in § 5 Abs. 2 bis 7 der Benutzungssatzung, so kann das Betriebspersonal die Annahme des Sarges verweigern oder die Rücknahme des Sarges mit der/dem Verstorbenen von dem Einlieferer verlangen. Für Schäden, die der Stadt Koblenz oder dem Betriebspersonal durch einen Verstoß gegen § 5 Abs. 2 bis 7 der Benutzungssatzung entstehen, haftet der Einlieferer.

§ 6

Zeitpunkt der Einäscherung

Den Zeitpunkt der Einäscherung bestimmt die Werkleitung des Eigenbetriebes Grünflächen- und Bestattungswesen oder die von ihr beauftragten Bediensteten. Einäscherungen finden nur an Arbeitstagen statt.

§ 7

Einäscherung

(1) In jedem Ofen darf nur ein Sarg je Vorgang eingeäschert werden.

(2) Jede Einäscherung wird vom Bedienungspersonal des Krematoriums in einem Einäscherungsverzeichnis eingetragen. Die Eintragung umfasst den Vor- und Familiennamen, das Geschlecht, das Geburtsdatum, den Todestag der/des Verstorbenen, den Tag mit Uhrzeit über Beginn und Ende der Einäscherung, die laufende Nummer der Einäscherung, den Bestattungsplatz und die Art des Transports der Asche dorthin.

§ 8

Beobachtung der Einäscherung

Die Beobachtung der Einäscherung ist den Angehörigen und von diesen zu benennenden sonstigen Personen grundsätzlich gestattet, es sei denn, die betrieblichen Abläufe schließen die Anwesenheit im Einzelfall aus. Das jeweilige Bestattungsunternehmen hat sich wegen des Einäscherungstermins im Vorfeld rechtzeitig mit der Werkleitung abzustimmen.

§ 9

Aschenreste

(1) Aschenreste werden frei von Metall und anderen Fremdstoffen in Urnen, das heißt Aschenkapseln, gefüllt, die den jeweils geltenden Vorschriften entsprechen. Beizufügen ist das mit eingäscherte Schild (feuerfester Identitätsstein).

(2) Die Urnen werden amtlich mit einem Deckel verschlossen, der aus dauerhaftem Material besteht und folgende Prägungen enthält:

Krematorium Koblenz,
Einäscherungsnummer,
Vorname der/des Verstorbenen,
Nachname der/des Verstorbenen,
Geburtsdatum der/des Verstorbenen,
Sterbedatum der/des Verstorbenen,
Einäscherungsdatum der/des Verstorbenen.

§ 10

Herausgabe der Aschenreste

(1) Die Urne mit den Aschenresten wird zur Beisetzung an den Bestattungsunternehmer herausgegeben. Den Angehörigen darf die Urne nur ausgehändigt werden, wenn eine Genehmigung zur Bestattung auf einem privaten Bestattungsplatz nach § 4 Abs. 2 BestG vorliegt.

(2) Die Bestattungsunternehmer haben zuvor eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie die Urne mit den Aschenresten nur an den von der Werkleitung bezeichneten Empfänger aushändigen werden.

(3) Der Urnenversand per Post an die zuständige Verwaltung des Beisetzungsortes ist möglich.

§ 11

Ethische Regeln

Ergänzend gelten die ethischen Regeln der Internationalen Krematoriumsvereinigung (DIN EN 15017, Anhang B) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Gebühren

Für die Benutzung des Krematoriums sind die Gebühren nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und des Krematoriums der Stadt Koblenz zu entrichten.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung des Krematoriums Koblenz tritt am 01. Juli 1998 in Kraft. Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, 15. Juni 1998
Veröffentlichung 24. Juni 1998

Stadtverwaltung Koblenz

Dr. E. Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung vom 24.4.2014
Veröffentlichung 30. April 2014